

9.2. Erbenamnestie

- 1997, 12. bzw. 20. März: Im Stände- und im Nationalrat werden zwei gleichlautende Motionen (Marty bzw. Pelli) eingereicht, die eine Amnestie für Erben bezwecken. In den Motionen wird der Bundesrat aufgefordert, eine Änderung der geltenden Steuergesetzgebung zu unterbreiten, die den Grundsatz der Steueramnestie für die Erben einführt. Es soll zugunsten der Erben auf eine Nachsteuer und auf eine Busse verzichtet werden, wenn diese ein vollständiges Inventar der Vermögenswerte des Erblassers vorlegen. Diese für die direkte Bundessteuer geltende Steueramnestie soll durch eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auch auf kantonaler Ebene möglich gemacht werden.
Die Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass eine Steueramnestie für Erben in der Durchführung aufgrund des Erfordernisses eines vollständigen Inventars weit weniger problematisch sei als eine allgemeine Amnestie und auch vom ethischen Standpunkt her voll und ganz vertretbar sei. Zudem hätten Erfahrungen im Kanton Tessin gezeigt, dass durch diese Art Amnestie das Steuersubstrat erhöht werden konnte.
- 1997, 10. September: Der Bundesrat beantragt, die Motionen Marty und Pelli (Steueramnestie für Erben) in Postulate umzuwandeln.
Der Bundesrat ist der Ansicht, die in den Motionen enthaltenen Forderungen widersprechen den im Ständerat geäusserten Intentionen betreffend straflose Selbstanzeige (Verzicht auf die Busse, nicht aber auf Nachsteuer und Verzugszins). Ausserdem würde eine solche Gesetzesänderung dem Bund lediglich finanzielle Einbussen verursachen, da der Bund keine Erbschaftssteuer erhebt.
- 1997, 9. Oktober: Der Ständerat folgt dem Bundesrat und nimmt die Motion Marty in der Form eines Postulates an. Das Problem wird von der ständerätlichen WAK im Rahmen der Beratungen über eine straflose Selbstanzeige (auch "individuelle Amnestie" genannt) geprüft werden.
- 1999, 11. Januar: Erben sollen - trotz Widerstand seitens der kantonalen Finanzdirektoren - nicht mehr für die Steuerhinterziehungen des Erblassers bestraft werden.
- 1999, 22. März: Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen verabschiedet einen Vorwurf über die Änderung des DBG und des StHG zwecks Einführung der Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige
- 2001, 15. Januar: Der Kanton Jura reicht eine **Standesinitiative (01.300)** ein, die die **Ab-schaffung der Erbenbusse** verlangt. Gemäss Art. 179 DBG haften heute die Erben eines Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden solidarisch für die von der Steuerbehörde festgesetzten Bussen.
Die Initiative erwähnt auch zwei **Entscheide vom 29. August 1997 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**, der die Schweizer Behörden rügte, weil sie den Erben eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuerhinterziehung begangen hatte, eine Busse auferlegt hatten.
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte nämlich entschieden, dass die Praxis der Schweiz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstosse, gemäss welcher die Bussen wegfallen, wenn der Verurteilte stirbt und dass diese nicht – so wie auch Gefängnisstrafen – auf einen Erben übertragen werden können.
- 2001, 5. Februar: Auch der Kanton **Tessin** reicht eine **Standesinitiative (01.301)** zur Abschaffung der Erbenbusse ein. Über eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG), sollen die Kantone, die dies wollen, zugunsten von **Erben**, die anlässlich eines Erb-ganges ein vollständiges Inventar aller Vermögensgegenstände der verstorbenen Person vorlegen, eine **Steueramnestie im Sinne eines Verzichts auf Nachsteuer und auf allfällige Bussen einführen** (oder beibehalten) können.

Der Kanton Tessin besass in seinem Steuergesetz bereits eine entsprechende Regelung, musste diese jedoch aus dem Gesetz streichen, da sie im Widerspruch zu den Harmonisierungsbestrebungen stand. Um die Wiedereinführung des entsprechenden Artikels bemüht, reicht der Kanton die entsprechende Initiative ein.

- 2001, 27. Juni: Der Bundesrat entspricht dem Antrag des EFD auf Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zur Vorlage über eine allgemeine Steueramnestie und als Alternativen dazu eine Erbenamnestie nach dem Muster des Tessiner Steuergesetzes sowie einen Gesetzesentwurf über die Einführung der straflosen Selbstanzeige **nicht** und hält das EFD zur Neuüberarbeitung der Vorlage mit Varianten an.

- 2002, 11. März: Der **Ständerat** schliesst sich seiner Kommission an und nimmt die Initiative des Kantons **Jura** ohne Gegenstimme an, welche die Befreiung der Erben von jeglicher Haftung für die vom Erblasser geschuldeten Bussen verlangt (01.300; siehe 15. Januar 2001).

Hingegen beschliesst der **Ständerat** mit 25 zu 14 Stimmen, entgegen dem Vorschlag seiner Rechtskommission, der **Tessiner Initiative** (01.301), welche etwas weiter geht und den Kantonen ermöglichen will, neben der Busse auch auf die Nachsteuer zu verzichten, wenn die Erben ein vollständiges Vermögensinventar der verstorbenen Person vorlegen, keine Folge zu geben (siehe 5. Februar 2001).

Die Tessiner Initiative belohne gemäss den Gegnern die Schlaun und bestrafe die Leute mit gutem Gewissen. Die Initiative könnte überdies geradezu einen "Sterbetourismus" zur Folge haben; es sei nicht gerecht, wenn Steuerzahler durch eine Steueramnestie von den Nachsteuern befreit und Vermögen nicht besteuert werden, weil sie im Verborgenen bleiben.

Gemäss den Befürwortern hätte diese Methode den Vorteil, dass hinterzogene Steuersummen wieder auftauchen. In den neunziger Jahren hat dieses System der Tessiner Steuerverwaltung jährlich 70 Millionen Franken eingebracht, ohne zur Steuerhinterziehung zu verleiten. Darüber hinaus sei alles, was im Allgemeininteresse des Steuerpflichtigen sei, moralisch akzeptabel.

Die beiden Standesinitiativen gehen nun in den Nationalrat.

- 2003, 11. März: Der **Nationalrat** nimmt stillschweigend die vom Kanton **Jura** eingereichte Initiative an, die vorsieht, Erben von jeglicher Verantwortung für die Steuerbussen des Verstorbenen zu befreien (01.300; siehe 15. Januar 2001 und 11. März 2002). Es gibt somit in diesem Bereich keine Differenzen mehr.

- 2003, 11. März: Entgegen dem Ständerat und den Empfehlungen seiner Kommission stimmt der **Nationalrat** mit 79 zu 66 Stimmen auch der Initiative des Kantons **Tessin** (01.301) zu. Diese sieht vor – zusätzlich zur Streichung der Steuerbussen – auch die Nachsteuern zu erlassen, wenn die Erben ein vollständiges Inventar der Vermögenswerte des Verstorbenen vorlegen. Die Gegner wenden ein, dass die Abschaffung der Nachsteuern einer Steueramnestie entspräche und dies einer "Bevorzugung von Steuerpflichtigen mit zweifelhafter Ehrlichkeit auf Kosten derjenigen, die ihre Steuerpflichten erfüllen", gleichkäme (siehe 11. März 2002 und 5. Februar 2001).

Unter Berücksichtigung der somit geschaffenen Divergenz, geht die Initiative des Kantons Tessin wieder an den Ständerat zurück.

- 2003, 3. Juni: Der **Ständerat** lehnt mit 26 zu 8 Stimmen, gemäss Entscheid seiner Kommission, die **Tessiner Standesinitiative** (01.301) erneut ab, die vorsieht, die Erben nicht nur von Steuerbussen zu befreien, sondern auch von den vom Verstorbenen geschuldeten Nachsteuern.

Gewisse Leute glauben nämlich, dass dieser Vorschlag nur zu einer Ungleichbehandlung führen würde und hinsichtlich einer nächsten allgemeinen Steueramnestie noch weniger gerechtfertigt wäre.

Diese kantonale Initiative ist jetzt zweimal von derselben Kammer abgelehnt worden und somit erledigt.

- 2003, 25. Juni: An Stelle einer allgemeinen Steueramnestie schlägt der **Bundesrat** eine **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen** vor, welche zu weniger ethischen Bedenken Anlass gibt als eine allgemeine Steueramnestie, weil die Erben an der Steuerhinterziehung des Erblassers in der Regel nicht beteiligt gewesen sind. Gleichzeitig schlägt der Bundesrat eine gänzliche Beseitigung der Erbenhaftung für die Bussen des Erblassers und die **straflose Selbstanzeige** (mit Verzicht auf Bussen und Verzugszins) vor. Dieses **Vernehmlassungsverfahren** enthält drei Varianten einer solchen Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (pauschale Nachsteuer, verkürztes Nachsteuerverfahren und vereinfachtes Nachsteuerverfahren).

Die Vorlage sieht im Weiteren vor:

- entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die **Haftung der Erben** für die Bussen des Erblassers gänzlich zu **beseitigen**;
- auf die Erhebung einer Busse zu verzichten, wenn Steuerzahler ihre Hinterziehungen selber und vollumfänglich anzeigen (so genannte straflose Selbstanzeige).

Im Gegensatz zu einer allgemeinen Steueramnestie, deren Dauer immer beschränkt ist, sollen diese Massnahmen durch die Aufnahme in die ordentliche Gesetzgebung dauerhaft in Kraft bleiben. Durch die Verankerung im **StHG** würden sie nicht nur auf die direkte Bundessteuer Anwendung finden, sondern auch auf die kantonalen und kommunalen Steuern.

- 2003, 12. Oktober: Die ersten Ergebnisse aus der vom Bundesrat lancierten **Vernehmlassung** zur Steueramnestie können folgendermassen zusammengefasst werden:
Nur ein Punkt ist unbestritten: Die Erben müssen keine Busse bezahlen, wenn der Erblasser Steuern hinterzogen hat.
- 2004, 25. Februar: Der Bundesrat stimmt einem Revisionsvorschlag der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) über den Bericht zu einer Initiative des Kantons Jura zu (*01.300: siehe 11. März 2003, 11. März 2002 und 15. Januar 2001*).
Die von der RK-S vorgeschlagene Vorlage zum **Bundesgesetz über die Abschaffung der Erbenbussen** hebt die im **DBG** und **StHG** vorgesehenen Erbenbussen auf.
- 2004, 18. März: Mit 33 gegen eine Stimmen schliesst sich der **Ständerat** seiner Kommission an und nimmt den Gesetzesvorschlag an, welcher vorsieht, die Erbenhaftung für vom Erblasser geschuldete Steuerbussen abzuschaffen (*01.300 – Initiative des Kantons Jura; siehe 25. Februar 2004, 11. März 2003, 11. März 2002 und 15. Januar 2001*). Mit der Streichung von zwei Gesetzesartikeln im **DBG** und **StHG** hat er zugleich das schweizerische Recht dem internationalen angepasst.
Die Vorlage muss nun noch vom Nationalrat behandelt werden.
- 2004, 27. September: Der **Nationalrat** folgt mit 114 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) seiner Kommission sowie dem Ständerat und nimmt die Initiative des Kantons **Jura** (*01.300*) an, welche verlangt, Erben von Steuerhinterziehern für unverschuldete Steuerbussen von der Haftung zu befreien. Nicht verzichtet wird hingegen auf die Nachsteuern (*siehe 18. März und 25. Februar 2004, 11. März 2003, 11. März 2002 und 15. Januar 2001*).
- 2004, 8. Oktober: Das **Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen** wird in den Schlussabstimmungen mit 173 zu 2 Stimmen im Nationalrat und mit 42 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen.

Dieses Gesetz sieht die Streichung der Art. 179 **DBG** und Art. 57 Abs. 3 **StHG** vor. Danach sollen Erben nicht mehr für Bussen haften, die dem verstorbenen Erblasser bereits vor seinem Tod auferlegt worden sind oder die ihm noch auferlegt werden könnten für Steuerhinterziehungen, die erst nach seinem Tod entdeckt werden. Hingegen müssen die Erben weiterhin die Nachsteuern begleichen.

Gegen dieses Gesetz kann bis Ende Januar 2005 das Referendum ergriffen werden. Wenn kein Referendum zustande kommt, wird es am ersten Tag des zweiten Monats, welcher dem Ablauf der Referendumsfrist folgt (also am 1. März 2005) in Kraft treten, bei einem Referendum am Tag der Annahme durch das Volk.

- 2004, 27. Oktober: Der Bundesrat ist für eine **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen**, lehnt hingegen er eine allgemeine Steueramnestie ab. Er hat nun das EFD beauftragt, eine Botschaft aufgrund der ausgewerteten Vernehmlassungsergebnisse zur Vereinfachungsvorlage bei Nachbesteuerung auszuarbeiten. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen das **Nachsteuerverfahren auf drei Jahre vor Tod des Steuerpflichtigen verkürzen**.

Letztes Jahr (*siehe 25. Juni 2003*) hatte der Bundesrat eine Vorlage zur Erbenbesteuerung (Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen in drei Varianten) sowie zur Beseitigung der Erbenhaftung für die Steuerbussen des Erblassers in die Vernehmlassung geschickt.

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen: die drei vorgeschlagenen Varianten

- **Variante 1: Eine pauschale Nachsteuer für Erben**

Diese wird als Prozentsatz des neu entdeckten Vermögens erhoben. Für die direkte Bundessteuer wird ein leicht progressiver Tarif von 1,5 Prozent (100'000 Franken) bis 2,5 Prozent (300'000 Franken) zur Diskussion gestellt.

- **Variante 2: Ein verkürztes Nachsteuerverfahren für Erben**

Die Erhebung der Nachsteuer wird auf die letzten drei Jahre (bisher 10 Jahre) vor dem Tod des Erblassers beschränkt. In diesem Fall erfolgt keine Pauschalierung, sondern eine exakte Berechnung der Nachsteuer und der Verzugszinsen.

- **Variante 3: Ein vereinfachtes Nachsteuerverfahren für Erben**

Bei dieser Variante wird ein bestimmter Prozentsatz des neu entdeckten Vermögens als pauschale Bemessungsgrundlage verwendet. Vorgeschlagen werden 15 Prozent. Der so errechnete Betrag wird anschliessend zum Satz des gesamten Einkommens der letzten Steuerperiode vor dem Tod des Erblassers besteuert. Dabei soll für die direkte Bundessteuer ein Mindestsatz von 5 Prozent zur Anwendung kommen.

Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigt bezüglich der zu wählenden **Varianten bei der Nachbesteuerung** (Massnahme I) die folgenden Tendenzen. Variante 3 (vereinfachtes Nachsteuerverfahren) erhielt von den Kantonen und Parteien am wenigsten Zustimmung und wurde als zu kompliziert taxiert. Variante 1 (pauschale Nachsteuer) überzeugte etliche Vernehmlassungsadressaten aufgrund ihrer Einfachheit. Am meisten Zuspruch erhielt die Variante 2, welche ein verkürztes Nachsteuerverfahren beinhaltet, aber auch eine erhebliche Senkung der Nachsteuern im Vergleich zum geltenden Recht bedeutet.

Die **Abschaffung der Erbenhaftung** (Massnahme II) war sowohl bei den Kantonen als auch bei den Parteien und Verbänden unbestritten. Im Weiteren sind die parlamentarischen Arbeiten zur Initiative des Kantons Jura (01.300) abgeschlossen worden. Das entsprechende neue Bundesgesetz ist von den eidgenössischen Räten bereits angenommen worden (*siehe 8. Oktober 2004*) und dürfte am 1. März 2005 in Kraft treten.

Auf der Basis dieser Resultate hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (Massnahme I) auszuarbeiten.

Die entsprechende Vorlage soll auf der Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage fussen. Das Nachsteuerverfahren ist von zehn auf drei Jahre zu verkürzen.

Auch die Einführung der **straflosen Selbstanzeige** (Massnahme III) wird in die Botschaft aufgenommen. Dabei soll auf Verzugszinsen verzichtet und die Strafflosigkeit auf ein einziges Mal beschränkt werden.

Der Bundesrat verzichtet darauf, eine eigene Vorlage zu einer allgemeinen Steueramnestie auszuarbeiten.

- 2006, 18. Oktober: Der Bundesrat verabschiedet seine **Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (= individuelle Amnestie)** sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf (06.085; BBl 2006 8795). Diese Vorlage beinhaltet zwei Teile:
- Vereinfachung der **Nachbesteuerung in Erbfällen**: Erbinnen und Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren.
(Für Einzelheiten siehe folgende Seiten.)
 - Einführung der **individuellen Amnestie (Straflose Selbstanzeige)** für die natürlichen und juristischen Personen: Bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen soll auf die Erhebung der Busse verzichtet werden.
(Für Einzelheiten siehe Ziffer 9.1 hievov.)

Nach Meinung des Bundesrats ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, d.h. die straflose Selbstanzeige und die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen, insbesondere kurz- und mittelfristig einen Mehrertrag aus den zu bezahlenden Nachsteuern und Verzugszinsen einbringen werden. Zudem werden Mehreinnahmen generiert, da jedes bisher hinterzogene Vermögen nach der Offenlegung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt und auch Vermögenserträge abwirft, die beim Bund und in den Kantonen steuerbar sind.

Das Ziel der Massnahmen ist es zu vermeiden, dass dem Fiskus gewisse Vermögen während Generationen entgehen. Zu den konkreten finanziellen Auswirkungen der Vorlage können aber keine Angaben gemacht werden, da keine verlässlichen Daten zum hinterzogenen Einkommen und Vermögen in der Schweiz vorliegen.

Im Weiteren haben die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für den Bund und die Kantone keine signifikanten personellen Auswirkungen. Bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung wird der Mehraufwand (zusätzliche Nachsteuerverfahren) durch den Minderaufwand (Vereinfachung des Verfahrens) kompensiert.

06.085 Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (= individuelle Amnestie)

(vom 18. Oktober 2006)

Neben der Neugestaltung der Selbstanzeige, sodass bei der erstmaligen Anzeige der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wird, hat sich der Bundesrat auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse entschieden, die Nachbesteuerung der Erben und Erben zu vereinfachen. Der grundlegende Zeitraum für das Nachsteuerverfahren soll von heute zehn Jahren auf die letzten drei Steuerperioden, die vor dem Todesjahr abgelaufen sind, verkürzt werden.

Was insbesondere die Vorlage zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen betrifft, hat das EFD folgende Medienmitteilung publiziert (Auszüge):

(...)

Der Bundesrat will die Steuerzahlenden motivieren, ihr bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren. Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren. (...) Die beiden Massnahmen betreffen die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.

(...)

Personen, die Steuern hinterzogen haben oder hinterzogenes Vermögen geerbt haben, sollen sich künftig leichter zu einer Offenlegung der Verhältnisse gegenüber den Steuerbehörden entschliessen. Ihnen wird ein finanziell günstiger Weg in die steuerliche Legalität offeriert.

Die Erben und Erben sollen einen Anreiz erhalten, das vom Erblasser oder der Erblasserin hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen. Dabei sollen die Nachsteuer und der Verzugszins wie bis anhin exakt berechnet werden.

Die wichtigsten Modalitäten der Vorlage zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sind die folgenden:

- Die Erben sollen einen Anreiz erhalten, das vom Erblasser hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen.
- Neu soll die Nachsteuer mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden können (nach der geltenden Regelung kann die Nachsteuer bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers eingefordert werden).
- Die Erben kommen nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten.
- Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.
- Die verkürzte Nachsteuer in Erbfällen soll nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten.

Reaktion der politischen Parteien gemäss Presse:

Die Bundesratsparteien stehen der vom Bundesrat vorgeschlagenen begrenzten Steueramnestie vorwiegend positiv gegenüber:

- Die SP akzeptiert die einmalige straflose Selbstanzeige von unehrlichen Steuerzahlenden, sofern Nachsteuer und Verzugszins bezahlt werden. Die Partei ist jedoch gegen eine Teilamnestie für hinterzogene Steuern bei Erbschaften, wie ihre Sprecherin Claudine Godat auf Anfrage sagte.
- Für die SVP ist die begrenzte Steueramnestie machbar. «Aber alle müssen etwas davon haben», erklärte SVP-Sprecher Roman Jäggi. Alle Mehreinnahmen aus der Deklaration und somit Besteuerung von neuem Kapital müssten sofort für Steuersenkungen verwendet werden. Das «ganze Volk» müsse davon profitieren können.
- Die FDP befürwortet die Möglichkeit, dem Steuersubstrat mehr Geld hinzuzufügen. «Es ist sicherlich positiv, hier eine Türe zu öffnen und Anreize zu schaffen», erklärte FDP-Sprecher Christian Weber. Ob diese Anreize auch tatsächlich weit genug gehen, werde die Partei bei der Detailanalyse der Botschaft noch sehen.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2007, 20. August: Die WAK des Ständerates hat das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ([06.085](#)) vorberaten. Sie beschloss ohne Gegenstimme Eintreten auf das aus zwei Teilen bestehende Gesetz, das als eine abgeschwächte Form der Steueramnestie betrachtet werden kann.

Der erste Teil, die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen, sieht vor, dass der Zeitraum für das Nachsteuerverfahren von heute zehn auf die letzten drei Steuerperioden, die vor dem Todesjahr abgelaufen sind, verkürzt wird. Während die Kommissionmehrheit dem Bundesrat folgte, beantragt eine Minderheit der WAK-S, den Zeitraum auf fünf Steuerperioden festzusetzen.

Diese Massnahmen betreffen sowohl die direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und die Gemeindesteuern.

Die WAK-S hat die Gesamtabstimmung auf die nächste Kommissionssitzung vertagt, um der Verwaltung Zeit zu geben abzuklären, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Massnahmen auf die Rückforderung von Sozialleistungen haben, beispielsweise auf die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Ergänzungsleistungen.

- 2007, 10. September: Die WAK-S prüft erneut den Gesetzesentwurf über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige. Nach Kenntnisnahme der Ausführungen der ESTV, wonach keine generelle Mitteilungspflicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorliegt, sondern diese nur auf konkrete Anfrage hin erfolgt, wird die Vorlage mit 4 zu 2 Stimmen zu Händen des Ständerats überwiesen.
- 2007, 4. Oktober: Der **Ständerat** heisst das Bundesgesetz über die **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen** und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (*siehe 18. Oktober 2006*) mit 22 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen gut, ohne Änderungen anzubringen. Ein Antrag von linker Seite, die Nachsteuer und die Verzugszinsen für die letzten fünf statt drei Steuerperioden vor dem Tod zu erheben, scheiterte mit 26 zu 7 Stimmen.
Die Gesetzesvorlage geht an den Nationalrat.

- 2007, 19. Dezember: Nach Ablehnung eines Nichteintretensantrags der Grünen Partei mit 141 zu 23 Stimmen, nimmt der **Nationalrat** die Beratungen zur Gesetzesvorlage betreffend **vereinfachte Erbenachbesteuerung** und straflose Selbstanzeige in Angriff. Ein Vorschlag der Sozialdemokraten, den Zeitraum für das Nachsteuerverfahren auf 5 Jahre zu erweitern (Vorschlag Bundesrat: 3 Jahre), wird mit 93 zu 61 Stimmen abgelehnt. Trotz Opposition der SP folgt die bürgerliche Mehrheit dem Vorschlag der Kommission und nimmt die Gesamtvorlage mit 96 zu 57 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) an.

Wegen zwei redaktionellen Differenzen gegenüber der Ständeratsversion betreffend straflose Selbstanzeige, geht die Vorlage zurück an den Ständerat.

- 2008, 5. März: Der Ständerat folgt den Vorschlägen seiner Kommission und bereinigt betreffend straflose Selbstanzeige diskussionslos die letzten Differenzen gegenüber der Nationalratsversion (*siehe 19. Dezember 2007; vgl. auch Ziffer 9.1*).

Es bestehen somit zwischen den beiden Räten keine Differenzen mehr.

- 2008, 20. März: Das **Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige** wird in der Schlussabstimmung im Nationalrat mit 127 zu 66 Stimmen (bei 1 Enthaltung) und im Ständerat mit 37 zu 3 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat wird das Datum des Inkrafttretens festlegen.

- 2008, 3. September: Der **Bundesrat** hat die **Änderungen im Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt**, nachdem die Referendumsfrist am 10. Juli 2008 unbenutzt abgelaufen war.

Was insbesondere die Vorlage zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen betrifft, hat das EFD folgende Medienmitteilung publiziert (*Auszug*):

Nach der geltenden Regelung kann bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer (für die Vorjahre geschuldete Steuer) inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers eingefordert werden. Neu soll sie mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars). Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Diese Massnahme soll den Anreiz erhöhen, bisher versteckte Vermögen und Einkünfte doch noch dem Fiskus zuzuführen. Die Behörden erhoffen sich davon eine Erhöhung des Steuersubstrats und damit auch mehr Steuereinnahmen.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.